

**Einrichtung eines Fonds für
die Betroffenen des Oktoberfestattentats 1980**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01700

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

| | |
|---|---|
| Anlass | <ul style="list-style-type: none">● Hilfe für Überlebende und Hinterbliebene des Oktoberfestattentats 1980 |
| Inhalt | <ul style="list-style-type: none">● Einrichtung eines Fonds |
| Gesamtkosten/ Gesamterlöse | <ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 1.200.000 Euro im Jahr 2021.● Die Erlöse dieser Maßnahme betragen 1.000.000 Euro im Jahr 2021. |
| Entscheidungsvorschlag | <ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zur Einrichtung eines Fonds und Auszahlung von Hilfen aus dem Fonds für die Betroffenen des Oktoberfestattentats 1980● Zustimmung zu den Richtlinien zur Durchführung von Zahlungen aus dem Fonds |
| Gesucht werden kann im RIS auch unter: | <ul style="list-style-type: none">● Rechtsextremer Terror● gemeinsamer Fonds vom Bund, vom Freistaat Bayern sowie der Landeshauptstadt München |
| Ortsangabe | -/- |

**Einrichtung eines Fonds für
die Betroffenen des Oktoberfestattentats 1980**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01700

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1 Historischer Hintergrund

Am 26.09.2020 jährt sich das Oktoberfestattentat – der schwerste Terroranschlag in der Geschichte der Bundesrepublik – zum 40. Mal. Am 26.09.1980 explodierte um 22.20 Uhr direkt am Haupteingang der Theresienwiese eine Bombe. Zwölf Menschen und der Attentäter wurden in den Tod gerissen, 221 weitere zum Teil schwer verletzt. Die Verletzungen wirken bei den Geschädigten bis heute nach.

Die Bundesanwaltschaft stuft die Tat als rechtsextrem ein, dafür sprächen die Gesinnung des Attentäters und seine nachgewiesenen einschlägigen Kontakte.

Daher haben Bund, Land und die Landeshauptstadt München beschlossen, gemeinsam einen Fonds aufzusetzen, aus dem Solidarleistungen für die Überlebenden und Hinterbliebenen des Oktoberfestattentats geleistet werden. Mit dieser Leistung soll ein spätes, aber dennoch wichtiges Zeichen der Solidarität mit den Betroffenen dieses verheerenden Anschlags gesetzt werden.

Der Fonds soll insgesamt die Summe von 1,2 Mio. Euro umfassen. Die Finanzierung erfolgt zu je 500.000 Euro vom Bund und vom Freistaat Bayern nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Mit dieser Beschlussvorlage wird vorgeschlagen, dass sich die Landeshauptstadt mit 200.000 Euro an dem Fonds beteiligt. Die Mittel sind zweckgebunden für die Solidarleistung aus dem Fonds für die Betroffenen des Oktoberfestattentats zu verwenden.

Die Leistung soll ein weiteres Zeichen der Solidarität mit den Betroffenen und ein deutliches Signal der Anerkennung ihres Leids sein. Bei der Solidarleistung handelt es sich um eine einmalige Billigkeitsleistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine Bedürftigkeitsprüfung findet nicht statt.

Bei den Auszahlungen aus dem Fonds ist darauf zu achten, dass diese unbürokratisch erfolgen, keinesfalls darf es zu einem retraumatisierenden Verfahren kommen.

2 Übersicht über bisherige Leistungen an die Betroffenen

Neben Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)¹ haben die Betroffenen bisher folgende Leistungen der Landeshauptstadt München und des Freistaats Bayern erhalten:

- Die Landeshauptstadt München hat in den Jahren 1981/1982 ca. 1.000.000 DM an die Betroffenen geleistet. In den Jahren 2018/2019 hat die Landeshauptstadt München zudem einen Opferfonds zur Linderung der sozialen, physischen und psychischen Folgen der Tat aufgelegt und insgesamt 100.000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Ausschüttung erfolgt über BEFORE e. V., eine Beratungsstelle für Betroffene von rechter und rassistischer Gewalt und Diskriminierung mit Sitz in München.
- Die Bayerische Staatsregierung hat im Jahr 1980 eine Spende von 500.000 DM als Unterstützungsleistung für die Hinterbliebenen und Verletzten zur Verfügung gestellt. Die Spende wurde vom damaligen Landesversorgungsamt Bayern an insgesamt 141 Betroffene, darunter auch zwölf Hinterbliebene, ausgereicht. Sie diente dem Ersatz des vom OEG nicht erfassten immateriellen Schadens.

Weitere Leistungen haben die Betroffenen etwa über die Stiftung Opferhilfe Bayern und die Bayerische Stiftung für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderung erhalten.

Vor dem Hintergrund, dass der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im Rahmen der Einstellung des im Jahr 2014 wiederaufgenommenen Ermittlungsverfahrens am 6. Juli 2020 die rechtsextremistische Motivation des Täters Gundolf Köhler ausdrücklich festgestellt hat und in Anbetracht des fortdauernden Leids der Betroffenen auch rund vierzig Jahre nach der Tat sollen diese weitere Anerkennung in Form einer Solidarleistung durch den Staat erfahren.

¹ Ausgezahlt wurden diese vom Landesversorgungsamt Bayern, heute Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

Daher beabsichtigen der Bund, der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München entschlossen, einen Fonds² für die Betroffenen des Oktoberfestattentats einzurichten. Die Landeshauptstadt München wird hierzu mit dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, nach Verabschiedung des Bundeshaushalts 2021 eine Verwaltungsvereinbarung schließen, die die rechtliche Grundlage für die Einrichtung und Verwaltung des Fonds (u. a. Erlass der Bescheide, Auszahlung der Mittel) durch die Landeshauptstadt München darstellen wird.

3 Einrichtung eines Sonderstabs und Verwaltung des Fonds in 2021

Um einen möglichst reibungslosen und unkomplizierten Verwaltungsablauf zu gewährleisten, wurde ein Stab mit Verantwortlichen aus den relevanten Referaten (Referat für Gesundheit und Umwelt, Stadtkämmerei und Sozialreferat) gebildet. Hierfür übernahm das Direktorium, Fachstelle für Demokratie, die Federführung; das Revisionsamt wird situativ zu konkreten Fragestellungen im Rahmen seiner Möglichkeiten eingebunden.

Die Antragstellung durch die Geschädigten wird zwischen 01.01.2021 und 31.03.2021 als Ausschlussfrist erfolgen, die Auszahlung der Mittel soll bis 30. Juni 2021 erfolgen. Abhängig vom Verwaltungsaufwand kann sich die Entscheidung gegebenenfalls etwas verzögern, erfolgt jedoch spätestens bis zum 30.09.2021.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Verwaltung des Fonds beim Sozialreferat einzurichten, d. h. das Sozialreferat erbringt die für die Verwaltung des Fonds erforderlichen Sach- und Personalaufwendungen und bringt die gewährten Leistungen zur Auszahlung.

4 Richtlinie zur Durchführung und Ausführungsbestimmungen

Der Stab (bestehend aus den unter Ziff. 3 genannten Referaten) hat für die Auszahlung eine Richtlinie (vgl. Anlage) erarbeitet. Ziel war hierbei, eine wohlwollende und gleichzeitig reversionssichere Prüfung der Anträge zu gewährleisten und ein möglichst unbürokratisches Verfahren zu entwickeln. Für den Verwaltungsvollzug wird der Stab Ausführungsbestimmungen entwickeln.

² Der Begriff des Fonds wird hier nicht im haushaltsrechtlichen Sinne („Sondervermögen“) verwendet. Vorliegend ist eine Zusammenführung von Mitteln der Landeshauptstadt München, des Freistaats Bayern und des Bundes gemeint, welche von der Landeshauptstadt München verwaltet werden.

5 Verfahren der Antragstellung und Dokumentation

Der Oberbürgermeister wird voraussichtlich im Dezember die Betroffenen anschreiben und diese über die weiteren Schritte der Antragstellung informieren. Ein Antragsformular soll mit diesem Schreiben zur Verfügung gestellt werden. Zudem werden Informationen zur Antragstellung auf der Homepage der Landeshauptstadt München bereitgestellt. Das Schreiben ist mit dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, auf Fachebene abzustimmen.

Das Sozialreferat erstellt nach dem Abschluss der Auszahlung der Leistungen einen Bericht über die aus dem Fonds ausgezahlten Leistungen. Der Bericht soll u. a. eine Aufstellung enthalten, wie viele Personen aus dem Fonds eine Solidarleistung beantragt haben und wie viele Anträge positiv beschieden bzw. abgelehnt wurden.

6 Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind Verletzte und Hinterbliebene der bei dem Anschlag Getöteten. Zu den antragsberechtigten Hinterbliebenen gehören Eltern, Ehepartner*innen, Kinder und Geschwister.

Die Prüfung der Anträge wird in wohlwollender Weise durchgeführt. Die genauen Anforderungen an den Nachweis der Antragsberechtigung werden im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen (vgl. Ziff. 4) konkretisiert.

7 Höhe und Art der Solidarleistung

Die Solidarleistung wird in Form von Pauschalen erbracht. Die Vorteile von pauschalen Zahlungen bestehen darin, dass erstens die Betroffenen nicht zusätzlich damit belastet werden, umfangreiche Nachweise zu erbringen. Zweitens können Pauschalen wesentlich schneller ausgezahlt werden als individuell zu berechnende Leistungen.

In Anlehnung an den Verteilmechanismus für die Spende der Bayerischen Staatsregierung von 1980 soll die Höhe der Pauschalen für Verletzte abhängig von der noch heute bestehenden individuellen Schadensschwere sein. Maßgeblich dafür soll der sog. Grad der Schädigungsfolgen (GdS) sein.

7.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.01.2021:

| | dauerhaft | einmalig | befristet |
|--|-----------|---------------------------|-----------|
| Summe zahlungswirksame Kosten | | 1.200.000,-- € in 2021 | |
| davon: | | | |
| Personalauszahlungen (Zeile 9)* | | | |
| Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** | | | |
| Transferauszahlungen (Zeile 12) | | 1.200.000,-- € in 2021 | |
| Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) | | | |
| Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14) | | | |
| Nachrichtlich Vollzeitäquivalente | | | |

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Die Mittel sind zweckgebunden für die Solidarleistung aus dem Fonds für die Betroffenen des Oktoberfestattentats zu verwenden.

7.2 Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die Beteiligung vom Bund und vom Freistaat Bayern beträgt nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zusammen 1.000.000 Euro. Der Betrag des Bundes wird aus dem Haushalt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz getragen und der Landeshauptstadt München bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen als Einmalbetrag zum 1. Januar 2021 zugewiesen.

Die Zuweisung des Freistaats Bayern erfolgt nach Verabschiedung des Staatshaushalts 2021 durch den Bayerischen Landtag ebenfalls als Einmalbetrag.

| | dauerhaft | einmalig | befristet |
|---|-----------|---------------------------|-----------|
| Erlöse | | 1.000.000,-- € in 2021 | |
| Summe der zahlungswirksamen Erlöse | | | |
| davon: | | | |
| Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) | | 1.000.000,-- € in 2021 | |
| Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3) | | | |
| Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4) | | | |
| Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5) | | | |
| Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6) | | | |
| Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7) | | | |
| Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8) | | | |

Über die Gewährung von Leistungen aus dem Fonds soll bis 30. Juni 2021 entschieden sein. Abhängig vom Verwaltungsaufwand kann sich die Entscheidung gegebenenfalls etwas verzögern, erfolgt jedoch spätestens bis zum 30.09.2021. Nicht ausgereichte Mittel führen in ihrer vollen Höhe zur Rückzahlung der Zuweisung. Die Rückzahlung erfolgt anteilsgemäß entsprechend dem Geberschlüssel (Bund und Freistaat Bayern: gerundet jeweils 41,67 Prozent, Landeshauptstadt München: gerundet 16,67 Prozent) bis zum 30. November 2021. Rückzahlungen infolge von Rückforderungen zu Unrecht bezahlter Leistungen nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgen ebenfalls anteilsgemäß entsprechend dem Geberschlüssel unverzüglich nach Vereinnahmung durch die Landeshauptstadt München.

Die Finanzierung des Anteils der Landeshauptstadt München kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Fachstelle für Demokratie und dem Referat für Gesundheit und Umwelt abgestimmt. Das Revisionsamt hat von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die Beschlussvorlage keine Einwände.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, der Fachstelle für Demokratie, dem Revisionsamt und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, für Betroffene des Oktoberfestattentats 1980 einen Hilfsfonds einzurichten.
2. Für die abgestimmte Hilfeerbringung ist ein Stab bestehend aus Referat für Gesundheit und Umwelt, Stadtkämmerei und Sozialreferat gebildet worden. Das Revisionsamt wird situativ zu konkreten Fragestellungen im Rahmen seiner Möglichkeiten eingebunden, die Federführung für den Stab liegt bei der Fachstelle für Demokratie.
Die vom Stab entwickelten Richtlinie (vgl. Anlage) zur Durchführung der Zahlungen aus dem Fonds wird beschlossen. Der Stab wird beauftragt, für die Auszahlung der Mittel aus dem Fonds Ausführungsbestimmungen zu erarbeiten.
Das Sozialreferat wird beauftragt, die Verwaltung des Fonds zu übernehmen und die Auszahlung unter Berücksichtigung der erarbeiteten Richtlinie und der Ausführungsbestimmungen zu gewährleisten.
3. Die Landeshauptstadt München schließt mit dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, eine Verwaltungsvereinbarung, die die rechtliche Grundlage für die Einrichtung und Verwaltung des Fonds (u. a. Erlass der Bescheide, Auszahlung der Mittel) durch die Landeshauptstadt München darstellt.

4. Im Teilhaushalt des Sozialreferats wird ein Fonds in Höhe von 1.200.000 Euro eingerichtet. Das Sozialreferat wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von 1.200.000 Euro im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2021 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition 4000.718.0000.9).
5. Das Sozialreferat wird beauftragt, den Anteil des Bundes in Höhe von 500.000 Euro sowie des Freistaats Bayern in Höhe von 500.000 Euro im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2021 als Erlös anzumelden (Finanzposition 4000.170.000.x bzw. 4000.171.000.1).
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Büro des Oberbürgermeisters**

An das Direktorium, Fachstelle für Demokratie

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

z.K.

Am

I.A.